XXVIII.

Daß die Unterthanen in erster Instantzien in Ehe und anderen obgemelten Sachen nicht aussen Lands gezogen / sondern durch die Archidiaken oder ihre Befehlhaber / und die Land-Dechen nach altem Herkommen binnen Lands verhört und entscheiden werden / unbenommen der gebührlichen Appellation.

XXIX.

Wan aber einige Persohnen in der zweyter Instantzien oder sonst außländig geladen und gefordert würden / daß dan die selbige nicht in eigener Persohnen gegen ihren Willen / sondern durch ihren Vollmächtigen erscheinen / oder aber durch Commission inwendig Lands verhört werden.

XXX.

Dergleichen die Gezeugen wider ihren Willen nicht außländig zu fordern / dan da die Gesessen zu verhören. Und sollen anderst oder ferner / dan wie obgemelt / kein Bann-Brieff / Citationen oder Ladungen gestattet werden.

Und ist darauff verglichen:

Daß die im 1. 2. und 3. wie auch 4. Punct bemelte Sachen / nemlich Ehe. Ob die beständig seye / oder nicht / Verhinderung und Scheidung deroselben: Item / Legitimation, &c. bey dem Geistlichen Richter zulassen / mit dem Anhang / daß in allsolchen Fällen die Geistliche Dispensationes contra Privilegia Patriæ ad bona nicht extendirt / auch die jenige / so ante Dispensationem sträfflich sich copuliren lassen / von dem Lands-Fürsten mit gebührlicher Straff belegt werden sollen und mögen / jedoch der Geistlicher Obrikeit die Cognition quoad Personam & potestas dispensandi, wie auch gebührende Geistliche Straff unbenommen / und wan obgemelten Puncten allein nuda Quæstio Facti vorfället / daß dessen Cognitio vermög gemeiner Rechten / & secundùm communem Dd. Opinionem dem weltlichen Richter zulassen / und wird hierunter im 29. Articul ferner angezeigt / welche man in diesen und dergleichen Puncten vor dem Geistlichen Richter in primâ Instantiâ halten solle.

Bey der Disposition des 5. Puncti, daß die Cognitio über Ehe-Stifftungen oder Hylichs-Vorwarden / Verzig und dergleichen dem weltlichen Richter zulassen / nisi de validitate Matrimonii & ejus substantia quæratur, hat es auch sein Verbleiben.

Wegen

Wegen des 6. und 7. Puncten die Confirmation der Testamenten der Priesterschafft zu erkennen, ob die beständig und wie sich gebührt, auffgericht, und solche zu exequiren und zu vollenziehen, ist verglichen; Daß die Decani Collegiorum & Rurales, wie auch die jenige, so von Alters biß herzu die Confirmationes bey dem Ordinario gesucht, oder deren Executores und Erben dasselbig nach hinführo thuen, den übrigen Geistlichen und deren Executoren aber frey stehen solle, die Confirmationes von den Decanis & Capitulis vigore Statutorum, so viel die Canonicos betrifft, und die andere bey den Decanis Ruralibus oder deren Ordinario zu begehren, und sollen obgemelten Confirmatoribus respectivè die Testamentarii oder in defectum illorum ex Officio verordnete Executores Inventarium, Rechnung und Reliqua vorbringen, darüber des Decreti erwarten, und über das jenig, was de facto zu exequiren, der Lands-Fürst implorirt werden, jedoch daß solche Testamentarische und Geistlichen Dispositiones allein in Gereiden und von ihnen acquirirten Erb-Güteren, darüber sie per ultimam voluntatem disponiren können, statt haben, aber ad Patrimonialia contra Statuta & Privilegia Patriæ nicht extendirt werden sollen.

Der 8. Punct, daß die Geistliche Befelchhaber von Bestättigung der Priesterschafft Testamenten über den zwantzigsten Pfenning nicht nehmen sollen, bleibt auch stehen, jedoch daß den Executoren oder Erben frey gelassen werde, denselben oder an dessen statt die Jura ordinaria Statutorum, nemblich, wan nach Abzug der Funeralium und anderen Schülden die Verlassenschafft über 100. biß zu 300. Gold-Gülden exclusivè werth sich befindet, daß davon ein Marck Silbers, da weniger als 100. Gold-Gülden vorhanden, pro Rata, sonsten von 300. biß 600. Gold-Gülden exclusivè zwey Marck, und von 600. biß 900. Gold-Gülden inclusivè drey Marck, und wan die Werth Hæreditatis darüber käme, wie hoch die Summ auch seyn möchte, vier Marck Silbers zu zahlen, und daß in solche Tax die Patrimonialia nicht, sondern allein die gereide Güter und Acquisita wie oben gezogen werden sollen.

Da auch in denen confirmirten Testamenten ichtwas zu milten Sachen verordnet, wird den Confirmatoribus frey gestelt, daß sie zu ihrer Nachrichtung jemanden der Execution beyordnen mögen.

Was den 9. Punct anlangt, da einiger von der Priesterschafft ohne Testament oder Vermächtnüß abgehet, ist vertragen, daß in solchem Fall gleichwohl der 20. Pfenning oder die Taxa wie oben der Geistlichen Obrigkeit, so sonsten die Testamenta zu confirmiren, wie vor gemelt, zu reichen, und was der Abgestorbener verlassen, das von seinem Patrimonio kommen, oder auß

demselben erspart worden / daß solches bey des Abgestorbenen Erben zu lassen / was aber von den Geistlichen Lehnen erobert und geworben / zu Besserung des Geistlichen Lehens oder Nothturfft der Kirchen angelegt / oder den Armen mitgetheilet werde / jedoch Uns Ferdinanden Ertz-Bischoffen / rc. dißfals Unsers Rechtens / wan die hauptsächliche Vergleichung hernegst geschehen solle / unbenommen / sonsten sollen die Geistliche Obrigkeit / viel weniger deren Befelchhaber der weltlichen Testamenten sich weiters nicht unternehmen / dan wan darin in die Ehr GOttes etwas besetzt und verordnet / und die Executores oder Trawhender solches binnen Jahr und Tag nicht exequiren würden / auff welchen Fall obgemelte Geistliche Obrigkeit und Befelchhaber die Executoren ermahnen / ersuchen / und darzu anhalten mögen / in einer benenter Zeit solche Verordnung zu exequiren / oder redliche Ursachen der Verhinderung anzuzeigen.

Als viel den 10. Punct belangt, sollen die Investituren und Zulassung der Persohnen zu den Geistl. Lehnen bey den Archi-Diaconis gesucht, wie von Alters, und die von Uns Pfalz-Graffen Wolffgang Wilhelmen, und den Unserigen præsentirte, so fern sie täuglich und bequem gefunden, nicht zurück gestelt, und gemelten Archi-Diaconis pro omnibus Juris Investituræ, Sigilli, und sonsten einen Goldgl. und 2. Rthlr. und ferners nicht gegeben werden, jedoch da einige Pastores glaubwürdigen Schein ihrer grosser Armuth vorzeigen würden, soll alsdan mit denen gebührliche Moderation gebraucht und gemeiner Befelch von Uns Wolffgang Wilhelmen Pfalz-Graffen, rc. obgemelt an die Land-Dechanten ergehen, alle Pastores und die jenige, so Curam Animarum haben, vorzufordern, ihre Investituras auffzulegen, oder aber inwendig 3. Monathen dieselbe außzubringen, und ihnen vorzuweisen. sub Pœna Amissionis Fructuum zu bestimmen, und wie dan Uns Pfalz-Graffen Wolffgang Wilhelmen, rc. unbenommen seyn solle, die von anderen præsentirte Pastores durch Unsere deputirte Geistliche non ad dandum Titulum, sonder allein damit Wissenschafft haben, was für Seel-Sorger Unseren Unterthanen vorgestelt, und wie sie qualificirt, examiniren zu lassen, denen Wir nach Befinden Unser Placet geben, sie deßhalb mit ungebührlichen Außgaben bey Unser Cantzley nicht zu beschweren verschaffen, und dabey ihnen die Investituras an gebührenden Oertheren zu gesinnen, in gemeltem Schein oder Placet einbinden, und dabeneben Unseren Beambten befehlen wollen, keinen zu admittiren, er habe so wohl Unser Placitum als gebührende Investitur vorgewiesen.

Den 11. und 12. Punct belangend ist verabschiedet, wan Irrthumb zwischen zweyen und mehr Geistl. Persohnen von Gerechtigkeit Juris Patronatûs oder der Geistl. Lehen vorfället, daß solche bey dem Geistl. Richter außzuführen, wan aber der Streit zwischen weltl. Patronen ist, daß alsdan das Petitorium bey den Geistlichen, das Possessorium aber, vel si de Jure Patronatûs incidenter agatur, vor dem weltl. Richter zu entscheiden: Und weil bey diesem Passu von der Confirmation der Dechanten, deren Collegiat-Kirchen Unterredung vorgelauffen, und dan auß alten Handlungen der Bericht beybracht, daß die in Unser Wolffgang Wilhelmen Lands-Fürstl. Obrigkeit gesessene erwöhlte Dechanten bey Unseren Ferdinanden Ertz-Bischoffen und Churfürsten, rc.

löb-

löblichen Vorfahren die Confirmation gesucht und impetrirt, als solle dasselb hinfüran auch also gehalten werden. Sonsten können Wir Pfaltz-Graff Wolffgang Wilhelm geschehen lassen, wan über die Electiones Decanorum wegen derselben Capacität und Canonicis Impedimentis Streit vorfiele, daß solches bey dem Ordinario schleunigst außgeführt werde, jedoch Uns Wolffgang Wilhelmen Pfaltz-Graffen, rc. die Versehung in Puncto Possessionis provisionaliter zu thun vorbehältlich, da auch die weltl. Patronen innerhalb vier Monathen die Præsentation nicht thäten, solle Uns Pfaltz-Graffe Wolffgang Wilhelm als Lands-Fürsten die Provision innerhalb zwey Monathen reservirt bleiben, und in Unterlassung dessen dem Ordinario das Jus devolutum zu gebrauchen bevorstehen, sonsten wollen Wir Uns biß dahero des observirten Rechtens und Herkommens nicht begeben, und was übrig bey der Disposition Juris Canonici gelassen haben. Wie dan Uns Ferdinanden, Ertz-Bischoffen und Churfürsten, rc. in Patronatibus Ecclesiasticis das Jus Devolutionis als Ordinario vorbehalten seyn solle.

Wegen des 13. 14 und 15. Articuls wird es bey der Ordnung gelassen, daß über den Eigenthumb der Geistl. Güter, so von Alters mortificirt, und darfür gehalten, oder 40. Jahr lang vor dem Jahr 1551. also gebraucht werden, der Geistl. Richter aber über den Besitz und Verpfachtung derselben mortificirten Kirchen-Güter die weltl. Gerichten, darunter sie gelegen, competentes Judices seyn sollen, und da der Streit zwischen Geist- und Weltlichen sich begiebt, ob daß Gut Geistlich mortificirt, oder noch weltlich seyn solle, alsdan sollen Wir Pfaltz-Graff Wolffgang Wilhelm, rc. als Lands-Fürst zu solcher Erkündigung und Erkäntnüß Commissarien verordnen. So bleibt es auch bey der Disposition des 16. Articuls, wan ein Geistlicher gegen den anderen in persöhnlichen Ansprachen zu fordern, daß der Geistl. Richter davon hierunter quoad primam Instantiam in 29. Art. ferner disponirt wird, darin zu erkennen.

Ferner den 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. und 25. Articul belangend, wird es allerdings bey obgemelter Ordnung vom Jahr 1551. gelassen, nemblich wan ein Weltlicher einen Geistlichen persöhnlich wolle besprechen, daß solches vor dem Geistl. Richter auff Maaß, wie bey dem 29. Art. zu finden, wie es von Alters beschehen, und wan die Geistliche gegen weltliche Persohnen Forderung vorwenden wolten, daß sie solches vor dem weltlichen Richter thuen sollen, und daß den Geistlichen wider die Weltliche in persöhnlichen Gerichtlichen Ansprachen unverzüglich Recht, gleich den Außländischen, wie von Alters, widerfahren, und durch die Ampt-Leute und Befelchhaber umb bekante und bewuste Schuld, und binnen jährigen hinterständigen Pacht zu beyden Theilen unverzügliche Pfänd gegeben werden, jedoch daß die Geistl. Persohnen Unsers Wolffgang Wilhelms Pfaltz-Graffen, rc. und der Lands-Ordnung Privilegien und Freyheit nicht zuwider handlen, und sollen sie auch dagegen nicht vorgenommen oder beschwert werden. Der Send sollen durch die Pastoren, Land- und Send-Dechanten, wie von Alters gewöhnlich und herbracht, gehalten, auch an den Oertheren, da der unterlassen, wiederumb angestelt werden, dabey die Ampt-Leute oder zum wenigsten Schultheiß oder andere Befelchhaber seyn sollen, Auffsicht zu habe, und das Volck im Gehorsam zu halten, wie dan keine leichtfertige oder berüchtigte Personen, sondern ehrbare und fromme Leuth zu Send-Scheffen durch die Kirspelen zu verordnen, welche der schüldigen berüchtigten nicht verschonen, noch unbevrogt lassen, auch niemand et-

was zur Unschuld / oder was nicht öffentlich oder ärgerlich / zumessen sollen / und obgleich Unsers Pfaltz-Graffen Wolffgang Wilhelms rc. Ampt-Leute und Befelchhaber vor dem Sendt die Ubelthat gestrafft hätten / so solle doch dardurch die gebührliche Geistliche Straff / Buß und Pönitentz dem Send nicht verhinderen / und hinwiederumb umb der vorhergehender Send-Straffen willen gegen die Uberfahrer mit weltlicher Straff / nach Gelegenheit der Ubertrettung fortzufahren / Uns Pfaltz-Graffen Wolffgang Wilhelmen / rc. als dem Lands-Fürsten nicht benommen seyn / also daß beyderseiths Zwang dahin gerichtet / damit die Untugend gestrafft / das ärgerliches / sündliches Leben und Wesen abgestelt / und keiner übersehen noch ihme zugelassen werde / in öffentlicher Sünde und Aergernüß sitzen zu bleiben / wie dan in dem Sendt kein Eigennutz gesucht / sondern allein die gebührliche Kösten unter den Straffbahren nach Gelegenheit außgetheilt / und so etwas übrig gesetzt / daß allsolches den Armen gereicht / doch dem Land- und Sendt-Dechanten / Pastoren und Sendt-Scheffen ihrer gebührlicher Gerechtigkeit unbenommen. Keineswegs aber solle dem Umbstand zugelassen werden / einige Ubertretter zu verdrincken.

So lassen Wirs auch bey dem 26. und 27. Articul, daß hinfürder auff dem Sendt / da das bißhero nicht beschehen noch gewöhnlich / auch vorbracht und gevrogt werden / Ketzerey / verdambte Secten / heimliche argwöhnige Beykömbsten und Schulen oder Lehren / da die befunden werden / jedoch solle jetziger Zeit Gelegenheit nach auff den Sendt ditzfalls Bescheidenheit gebrauch und ohne vorgehende Relation und Befelch keine Aenderung vorgenommen werden.

Und sollen / wie bey dem 28. Articul versehen / die Unterthanen umb der Sendt-Sachen willen nicht außländisch geladen noch citirt / sondern binnen Lands vor die Land- und Sendt-Dechanten und Pastoren / wie von Alters bräuchlich / mit Behülff der Ambt-Leuth und Befelchhaber zu gebührlichen Gehorsam / Straff und Besserung gebracht werden.

Als viel den 29. Puncten berührt / wird es bey dessen Inhalt dergestalt provisionaliter gelassen / daß die Unterthanen Geist- und Weltlich in erster Instantz in Ehe und obgemelten Geistlichen Sachen nicht ausser Lands gezogen / sondern durch die Archi-Diaconos, Befelchhaber und Land-Dechanten nach altem Herkommen binnen Lands verhört / und entscheidet werden sollen / und wie wohl Wir Ferdinand Ertz-Bischoff und Churfürst / rc. darfür halten / daß den Land-Dechanten solche Jurisdictio contentiosa nicht gebühre / Wir Pfaltz-Graff Wolffgang Wilhelm / rc. aber vermeint / daß die Land-Dechanten ab immemoriali tempore solche Jurisdiction herbracht / und also auß dem und anderen Fundamenten in Unseren Fürsten-

stenthumben und Landen gehalten; So ist doch der Punct biß zu endlicher fernerer Vergleichung provisionaliter dahin geschlossen / daß ad salvandas Conscientias, & evitandum Periculum Nullitatum Wir Ferdinand Ertz-Bischoff und Churfürst / ꝛc. die Land-Dechanten nach erhaltener Confirmation, ohne sie deßhalben mit einigen Außgaben zu beschweren / irrevocabiliter, so lang als sie Land-Dechanten seynd / habilitiren wollen / die Cognitionen in Matrimonial, Beneficial und anderen Geistlichen Sachen / als viel sie sonsten darzu von Alters nicht befügt / in prima Instantia zu haben und zu gebrauchen / salvâ tamen Appellatione an Uns und die Unserige ex Causa legitima, secundùm Terminos Juris; und solle die Verordnung geschehen / daß auch der Land-Dechanten Gericht mit Camerarien und Assessoren / und sonsten also bestelt / auch in wichtigen Fällen mit vorgehender Consultation unpartheischen bewehrten Rechts-Gelehrten dermassen verfahren werden / daß niemand sich über die Administration Justitiæ mit Fugen zu beklagen; Dabey ferner verglichen / daß die Land-Dechanten puris & liberis Votis von den untergehörigen Pastoren zu erwehlen / und ihre Confirmation an gewöhnlichen Orthen / wie herkommen / zu suchen / auch da bißhero der Brauch alternatis Vicibus einen Cöllnischen oder Gülischen zu eligiren gewesen / dasselbig hinführo gleichfals also zu halten: Weilen auch unter etlichen Land-Dechaneyen so wohl Cöllnische als Gülische Unterthanen gehören / so ist verabschiedet / daß alle Pastores ohne Unterscheid / wo sie gesessen / den erwehlten und confirmirten Land-Dechanten folgen sollen; Jedoch da derselbig etwan auff den Gräntzen der Land-Dechaneyen gesessen / so solle er ein bequemes Mittel-Orth / da die jenige / so dessen zuthun / ohn grosses Beschwer erscheinen könne / bestimmen / und daselbst die Nothturfft verrichten.

Und dieweil umb Düsseldorff in den Bergischen Unterquartieren gesessene Geistliche zur Election Decani Novesiensis niemahlen auff keine Synodos lange Zeit gefordert / und gleichwohl der Bezirck ziemlich weit / und dahero Wir Pfaltz-Graff Wolffgang Wilhelm / ꝛc. begehren lassen / daß denen auff der Bergischen Seiten gesessenen Pastoren erlaubt werden möge liberis Votis gleichfals einen Land-Dechanten zu erwehlen / der desto minder nicht seine Confirmation an gebührendem zu suchen / und dan Wir Ferdinand Ertz-Bischoff / ꝛc. nach der mit Unserem Thum-Dechant und Capitul gepflogener Communication es dahin gestellt und Uns gefallen lassen / daß der Decanatus zu Neuß in zwey Decanatus getheilet / deren einer daselbst gesessen / alle von Alters darunter gehörige Pfarren an der Seiten Rheins

unter sich haben und behalten / und von Unserem Thum-Dechant / wie herbracht / angeordnet: Der ander aber an Bergischer Seiten Rheins von denen darunter gehörigen Pastoribus erwehlet / und Decanus Dusseldorpiensis genent werden / der erwehlte von Unserem Thum-Dechant / als des Orths Archi-Diacono Confirmationem wie auch die untergehörige Pastores, dem alten Herkommen nach / ihre Investituras suchen sollen.

Dieweil aber sich etliche Fälle und Personen begeben können, darin der Land Dechanten Jurisdiction nicht Platz hat, damit dan solche auch in prima Instantia im Land bleiben, wollen Wir Ferdinand Ertz-Bischoff und Churfürst, ꝛc. etlichen im Land gesessenen Geistlichen habilitiren, die in solchen Nothwendigkeiten primæ Instantiæ Cognitionem haben. Jedoch sollen die Lites in Collegiatis Ecclesiis Vermög ihrer Statuten und Herkommen, durch Dechant und Capitul gleichfals, Appellatione salvâ, cognoscirt, da aber die Lites Dicanos Collegiorum vel Rurales oder auch obgemelte habilitirte Geistlichen selbst, oder integra Capitula berühren, sollen sie bey Uns Ertz-Bischoffen Ferdinand als Ordinario, &c. außgeführt werden, dabey Wir Uns auch vorbehalten, was wegen der Jurisdiction der Land-Dechanten, wie oben, provisionaliter verglichen, daß solches auff Unser immediatè angehörigen Cöllnischen Stiffts-Unterthanen, wan beyde Partheyen oder die Beklagte Uns zugehörig, nit zu verstehen, sondern dieselbige wie bißher Unser Ordinari Jurisdiction in prima Instantia unterworffen bleiben sollen.

Als viel den 30. Puncten anlangt, wird es auch bey dessen Disposition gelassen, da einige Persohnen in der zweyter Instantz oder sonsten außwendig geladen oder gefordert würden, daß dan dieselbe nicht in eigener Persohn gegen ihren Willen, sondern durch ihre Vollmächtige erscheinen, oder aber durch Commission inwendig Lands verhört, auch die Gezeugen wider ihren Willen nicht außländisch gefordert, sondern da sie gesessen, im Land examinirt werden sollen, es erfordere dan Gravitas causæ & qualitatis negotii præsentiam litigantium aut testium personalem, welches dem Arbitrio & Discretioni Judicis heim zu stellen, und sollen anders und ferners, wie obgemelt, keine Bann-Brieff, Citationes oder Ladungen gestattet werden. Ob nun wohl bey obgemelter alter Ordnung der Visitation halber keine Meldung beschehen, so haben doch Wir Ferdinand Ertz-Bischoff und Churfürst, ꝛc. durch die Unserige vor diesem und letztmahl wider vorbringen lassen, daß Wir Uns Gewissens halben deren nicht begeben, noch Uns davon gäntzlich excludiren lassen, und anderen, so Uns nicht bedient, solche befehlen können, darüber dan nach gehörten beyderseits Reden verglichen worden, daß zum negsten eine General Visitation von Uns Ferdinanden Ertz-Bischoffen und Churfürsten, ꝛc. mit Belieben Unsers Pfaltz-Graffen Wolffgang Wilhelmen, ꝛc. anzustellen, und von Uns Pfaltz-Graffen obgemelt etliche Geistliche zu denominiren, und Unsers Ertz-Bischoffen und Churfürsten Ferdinanden, ꝛc. Deputirten zu adjungiren, daß Wir Pfaltz-Graffe auch Unsers Gefallens etliche Weltliche, quoad Laicos & inquisitionem de bonis temporalibus & eorundem administratione darzu verordnen mögen, dabey die Versehung zu geschehen, daß die Visitandi über Gebühr mit den Unkösten nicht beschwehrt werden, wie dan Uns beyden Chur- und Fürsten vorbehalten wird, Unseren Verordneten und respectivè Adjungirten

girten nöthige Interrogatoria deren in Visitatione zu gebrauchen auffzugeben, da aber vor oder nach solcher General Visitation ein Casus vorfallen solte, darunter unverlengt specialis Visitatio vonnöthen, so sollen Wir Ferdinand Ertz-Bischoff und Churfürst auff freundlich Ansuchen Unsers Pfalz-Graffen Wolffgang Wilhelms, rc. durch jemand Unsers Ertz-Bischoffs Bedienten mit Adjunction Unsers Pfalz-Graffens, rc. benenten solche Visitation verrichten lassen, oder jemanden auß den einländischen Geistlichen darzu habilitiren. Wie es dan auch ebener Gestalt bey den Archi-Diaconalischen Visitationen zu halten.

Weilen auch bey obgemelter Communication Unterredung gepflogen, wie es mit den delinquentibus Ecclesiasticis Personis zu halten, so ist beyderseits vor gut angesehen, wan eine Geistl. Persohn in flagranti Crimine befunden, und Suspicio Fugæ vorhanden, oder sonst atrociter delinquirt, also daß die Persohn billig anzuhalten, daß dieselbe salvâ Ordinis Reverentiâ, quantum fieri ppteſt, in Versicherung genommen, die Gelegenheit Uns Ferdinanden Ertz-Bischoffen, rc. oder Unseren darzu bestelten verständig, und Uns oder ihnen Sumptibus Delinquentis zur Straff geliefert werden; Aber immittels Versehung geschehen soll, daß der Delinquent in seinem Hauß oder Gütern nicht beschädigt oder vernachtheilet werde.

Da aber Delicta Contumaciæ oder alia leviora zu straffen, daß alsdan die Decani Collegiorum, wie bräuchlich, und ihren Statuten gemäß, Decani Rurales aber (implorato Brachio sæculari quatenus opus) Carceribus Disciplinæ, so in jedem Decanat auff bequemen Oertheren anzustellen, mit Permission Unsers Ertz-Bischoffen und Churfürsten Ferdinanden, und Unser Archi-Diaconen, Inhalt dieser Vergleichung die Delinquenten straffen mögen; Wofern dan davon oder sonst eine Geld-Straff abfiele, dieselbe soll nach Abzug der Unkösten, so darauff gebührlich gehen mögen, zur Fabric der Kirchen oder ad similes pios Usus dergestalt angewendet werden, damit den verglichenen Visitatoribus darab gute Rechnung und Nachricht geschehe.

Weilen nun Uns beyden Chur- und Fürsten obgemelt, vorschriebene Unsere Räthe und Deputirten, vornemblich auß denen deßhalben gepflogenen Prothocollen und sonsten außführlich referirt, Wir dieselbe bey Uns reifflich bedacht und erwogen, auch befunden, daß die vor inserirte Vergleichung allerseits Unterthanen zu Erhaltung zeit- und ewiger Wohlfahrt nach jetzigen Stands Gelegenheit gantz nöthig, dien- und vorträglich, so haben Wir Ertz-Bischoff und Churfürst Ferdinand, mit Rath und Bewilligung Unsers Würdigen Thumb-Capitels, und Wir Pfalz-Graff Wolffgang Wilhelm vor Uns und Unsere Nachkommen und Erben dieselbe provisionaliter und biß daß man hauptsächlich zu einer endlichen Vergleichung mit GOttes Seegen kommen könne, bester Gestalt ratificirt und vor genehm gehalten, thun auch solches hiemit, und geloben allen dem jenigen, was oben gemelt, so viel einen jeden von Uns betrifft, nachzukommen, solches fest und stets zu halten, und dargegen nichts zu thuen, noch die Unserige zu thuen zu gestatten, alles bey Unserigen Chur- und Fürstl. wahren Worten und ohne Arglist, in Urkund der Warheit haben Wir beyde Chur- und Fürsten diesen Vergleich dubbel verfertigen lassen, und mit Unserer Unterschrifft und anhangenden Siegelen bekräfftigt, und einer dem anderen eins davon zugestelt.

Geschehen den 28. Julii Anno 1621.

Ferdinand. Wolffgang Wilhelm.

271/61

TV / 13 Bg 1 T. Sch 8 Zl
271/61 DM 3 65 Ob